

Merkblatt zur Vorbereitung der Heirat und zum Familiennachzug

Stand 01.01.2023

Vorbereitung der Heirat

Die Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat mit Schweizerinnen und Schweizern oder mit in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) kann erteilt werden, nachdem das Nachzugsgesuch samt aller für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht wurde, die Voraussetzungen für den Nachzug erfüllt sind und die Zivilstandsdokumente durch das Zivilstandesamt geprüft und diese für in Ordnung befunden worden sind. Der Aufenthalt wird vorerst **für drei Monate bewilligt**, um die Heirat vorzubereiten und die Ehe innerhalb dieser Zeit zivilrechtlich zu schliessen. **Nach der Heirat ist der Eheschein einzureichen**. Die nachgezogene Person hat sich nach der Einreise **inner 14 Tagen** bei der zuständigen Einwohnergemeinde mit einem gültigen Reisepass **anzumelden**. Danach kann der Familiennachzug bei gleichbleibenden Verhältnissen bewilligt und der Ausländerausweis ausgestellt werden. Sollte die Heirat aus irgendeinem Grunde nicht zustande kommen, wird keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und die Braut/der Bräutigam hat die Schweiz zu verlassen.

Nichtverlängerung/Widerruf der Bewilligung

Sinn und Zweck des Familiennachzuges ist es, dass die Familiengemeinschaft gelebt wird. Ein rechtsmissbräuchlicher Eheschluss findet keinen Schutz. Bei Wegfall der Voraussetzungen resp. bei missbräuchlichem Verhalten (Scheinehe, Festhalten an einer inhaltsleeren Ehe, Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder Äussern von falschen Angaben) kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder nicht verlängert werden. Ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht kann bei Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Sozialhilfeabhängigkeit und/oder mangelnder Integration widerrufen werden (Art. 62 und 63 AIG¹).

Erwerbstätigkeit

Die nachzuziehende Person ist nach Erteilung der Bewilligung **grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit berechtigt** (Art. 46 AIG). **Ausnahmen:** Für Ehegatten und Kinder von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) ist zu beachten, dass jeder Stellenantritt und Stellenwechsel bewilligungspflichtig ist. Der Arbeitgeber hat diesbezüglich vor Stellenantritt ein Beschäftigungsgesuch einzureichen. Die Arbeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Arbeitsbewilligung vorliegt (Art. 26 VZAE²).

Fristen beim Familiennachzug von Ehegatten und Kindern

Der Anspruch auf Familiennachzug von Ehegatten und Kindern muss **innerhalb von fünf Jahren** geltend gemacht werden. **Kinder über zwölf Jahren** müssen **innerhalb von zwölf Monaten** nachgezogen werden. Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 AIG, Art. 73 und 75 VZAE).

Sprachnachweis bei erster Verlängerung

Damit Ehegatten von Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung die Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 43 oder 44 AIG verlängert wird, müssen sie nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügen (Art. 73a VZAE). Die nachgezogene Person hat bei der **ersten Verlängerung** der Aufenthaltsbewilligung zusammen mit der Verfallsanzeige ein **anerkanntes Sprachzertifikat** Deutsch Niveau A1 mündlich (telc, Goethe, fide, TestDaF, ÖSD, Schweizer Sprachenpass) einzureichen. Informationen hierzu finden sich unter <https://www.fide-info.ch/de/sprachnachweise>.

Für nachgezogene vorläufig aufgenommene Personen (F-Bewilligung) und Personen, die nach dem Freizügigkeitsabkommen³ geregelt werden, gilt dieses Merkblatt nicht.

¹ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20)

² Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

³ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681)

